

Zum Tagesordnungspunkt 07 a) „Änderung der Satzung“ werden nachfolgende Anträge eingebracht. Die beantragten Änderungen sind **farbig gekennzeichnet**:

Satzung alt	Satzung neu	Begründung:
§ 2 Zweck	§ 2 Zweck	
Die SGF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der SGF ist die Förderung des Umweltschutzes durch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und sonstiger nachteiliger Auswirkungen des Luftverkehrs im Zusammenhang mit dem Flughafen Dortmund. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Information der Bevölkerung, Verhandlungen mit Behörden und Politikern. Dazu zählt auch die Unterstützung von Mitgliedern bei Prozessführungen gegen die zuständige Genehmigungsbehörde. Für die Finanzierung dieses Zweckes kann die SGF Rücklagen bilden. Die SGF ist unabhängig und nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Eine finanzielle und materielle Unterstützung von Parteien und Organisationen durch die SGF sowie Werbung für Parteien in Dokumenten der SGF erfolgt nicht. Eine Information aus Vereinssicht über Aktivitäten von Mandatsträgern politischer Parteien bezüglich der Zielstellung der SGF verletzt nicht die Neutralität der SGF. Die SGF kann ihre Handlungen und Vorhaben mit anderen Vereinen und Bürgerbewegungen koordinieren.	Die SGF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der SGF ist die Förderung des Umweltschutzes, des Klimaschutzes durch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und sonstiger nachteiliger Auswirkungen des Luftverkehrs im Zusammenhang mit dem Flughafen Dortmund. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Information der Bevölkerung, Verhandlungen mit Behörden und Politikern. Dazu zählt auch die Unterstützung von Mitgliedern bei Prozessführungen gegen die zuständige Genehmigungsbehörde. Für die Finanzierung dieses Zweckes kann die SGF Rücklagen bilden. Die SGF ist unabhängig und nicht parteipolitisch, weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Eine finanzielle und materielle Unterstützung von Parteien und Organisationen durch die SGF sowie Werbung für Parteien in Dokumenten der SGF erfolgt nicht. Eine Information aus Vereinssicht über Aktivitäten von Mandatsträgern politischer Parteien bezüglich der Zielstellung der SGF verletzt nicht die Neutralität der SGF. Die SGF kann ihre Handlungen und Vorhaben mit anderen Vereinen und Bürgerbewegungen koordinieren.	Analog zum Namen der SGF: Schutzgemeinschaft Fluglärm ist der Schutz vor Fluglärm das Ziel der SGF und muss eindeutig aus der Satzung erkennbar sein und auch bleiben. Kein Fluglärm = Umweltschutz und Klimaschutz In Dortmund ist die SGF die einzige „Institution“, die sich für den Schutz vor Fluglärm deutlich einsetzt. Den Klimaschutz vertreten, auch in Dortmund diverse andere Organisationen und Umweltverbände. Den Klimaschutz neben den Umweltschutz in der Satzung hervorzuheben darf nicht dazu führen, dass das Hauptziel und die „DNA“ der SGF in den Hintergrund gerät. Der Änderungsvorschlag des Vorstandes zur Satzungsänderung mit: „sowie des Schutzes“ drängt das Hauptziel der SGF, den Schutz vor Fluglärm in den Hintergrund, mit dem Vorrang des Umwelt- und Klimaschutzes. Sollte es in der weiten Zukunft keinen Fluglärm mehr geben, ist immer noch Zeit, die Satzung der SGF rechtzeitig anzupassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
Die SGF ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der SGF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der SGF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SGF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der SGF haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die SGF entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersatzschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.	Die SGF ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der SGF dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der SGF. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SGF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der SGF haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die SGF entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist eine vorherige Zustimmung des Vorstandes zur Übernahme entsprechender Vereinstätigkeiten sowie der somit entstehenden Reisekosten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersatzschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.	Nach der jetzigen Regelung können Vereinsmitglieder auch ohne vorherige Beteiligung des Vorstandes Aufwendungen geltend machen, sofern eine inhaltliche Zuschreibung im Sinne der SGF möglich ist. Damit der Vorstand seiner Verantwortung zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Vereinsgelder gerecht werden kann, soll künftig Erstattungen nur dann noch geleistet werden, wenn vorher eine Zustimmung des Vorstandes eingeholt worden ist.